

# KUNDMACHUNG

gemäß § 94 OÖ Gemo 1990

## Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden

### 1) Förderungszweck

- a) Zuwendungen aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden können Ansfeldner Bürger/innen gewährt werden, die unverschuldet in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen mag.
- b) Einmalige Zuwendung aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden für den Einzug eines Ansfeldner Bürgers oder Bürgerin zur Hauptmiete im Stadtgebiet Ansfelden in eine Wohnung von gemeinnützigen Wohnbauträgern der Stadtgemeinde Ansfelden oder eine gemeindeeigene Wohnung der Stadtgemeinde Ansfelden.
- c) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden.

### 2) Form der Förderung / Zweckwidmung

- a) Die gewährten Mittel sollen primär zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten (Vermieter, Energieanbieter, o.ä. Gläubiger), verwendet werden, um somit die soziale Notlage des/der Antragsteller/in abzuwenden. Die Auszahlung soll dabei direkt an den/die Gläubiger/in erfolgen.
- b) Ausnahmen:  
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine Barauszahlung zulässig, die zweckmäßige Verwendung der gewährten Mittel sind in diesem Fall anhand von Belegen innerhalb von 4 Wochen dem Sozialservice vorzulegen.
- c) Keinesfalls dürfen gewährte Mittel aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden verwendet werden für
  - Rauchwaren, Alkohol, Suchtmittel, Spielschulden o.ä.



- *Rückstand beim Kindes- oder Ehegatten-Unterhalt*
- *Rückstände bei der Wohnsitzgemeinde bzw. Beiträge, die von der Stadtgemeinde Ansfelden vorgeschrieben werden*

### 3) Erfasster Personenkreis

- a) Personen, die mit Datum der Antragsstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden seit zumindest 12 Monaten gemeldet haben und
  - b) Personen, die mit Datum der Antragsstellung das 18. Lebensjahres vollendet haben oder die selbsterhaltungsfähig sind und
  - c) Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen.
- 4) Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden
- a) Grundlage für die Vergabe einer einmaligen finanziellen Unterstützung ist das Vorliegen eines besonderen Härtefalls (bspw. unvorhergesehene und dringliche Anschaffungen, Ausgaben zB. aufgrund eines Todesfalles, Erkrankung, Delogierung, Erstbezug einer gemeindeeigenen Wohnung oder Wohnungen von gemeinnützigen Wohnbauträgern der Stadtgemeinde Ansfelden oder im Zusammenhang mit sonstigen Schicksalsschlägen, Mietrückstände) und
  - b) die aktuelle finanzielle Notlage, in welche der/die Antragsteller/in unverschuldet geraten ist, mittels Unterlagen und/oder sonstigen Nachweisen nachvollziehbar belegt werden kann sowie
  - c) ein geringes Einkommen in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung nachgewiesen werden kann.

Hierbei gelten die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichte Einkommensgrenzen des EU-SILC unter:

<https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html>.

- d) Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-Weihnachtsgeld), die (erhöhte) Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden- Betreuung, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA, Grundrente nach den KOVG/OFG, Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld, Spesenersätze, Diäten und dgl.<sup>3)</sup>; von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungentschädigungen wird ein Freibetrag von 232,49 Euro

abgezogen. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen in Abzug zu bringen und sind durch aktuelle Unterlagen für das jeweilige Antragsjahr nachzuweisen.

e) gesetzliche Ansprüche (wie zB. Wohnbeihilfe, Ehe- bzw. Kindesunterhalt, Anspruch auf Sozialhilfe uvm.) geklärt sind bzw. dementsprechende Anträge eingebracht worden sind.

f) Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Sozialfonds erfolgen kann sowie aus dem Titel „Hilfe in besonderen sozialen Lagen“ (Land OÖ) nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann.

Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

g) die Bereitschaft (Compliance), bei der Behebung der Notsituation aktiv mitzuarbeiten = „Hilfe zur Selbsthilfe“ (zB Einhalten der Fristen, Vereinbarungen, o.ä.) gegeben ist.

5) Ausschlussgründe für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden

a) Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte oder

b) Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden bezogen haben oder

c) Personen, die nachweislich unwahre Angaben gemacht haben oder

d) Personen, die nachweislich ihre Notsituation selbst verschuldet haben (zB Spielschulden, Sperre des AMS, Wegweisung aufgrund Gewaltdelikten, o.ä.)

6) Antragstellung und Zuständigkeit

a) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation im Sozialservice der Stadtgemeinde Ansfelden voraus.

Fixkosten müssen grundsätzlich durch das Haushaltseinkommen finanziert sein.

b) Der Antrag muss in schriftlicher Form mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular im Sozialservice der Stadtgemeinde Ansfelden gestellt werden.

c) Dem Antrag müssen Belege über die Einkommens- und Ausgabensituation, die Notlage sowie Nachweise über anderweitige Förderungsmöglichkeiten, die bereits ausgeschöpft wurden, angeschlossen werden.

- d) Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt durch die Abteilung Sozialservice und wird entsprechend dokumentiert.
- e) die Entscheidung über die Freigabe der gewährten Mittel obliegt aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens dem Bürgermeister bzw. dem Stadtrat der Stadtgemeinde Ansfelden.
- f) Die Antragstellung ist gebührenfrei.

7) Festlegung einer betraglichen Obergrenze der Leistungsgewährung

- a) Über die Gewährung von Mittel aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden von € 0 bis zur Höchstgrenze von max. € 1000,-- je Anlassfall entscheidet der Stadtrat.
- b) Einmalige und nicht rückzahlbare Zuwendung von maximal € 400,-- aus dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden für den Einzug eines Ansfeldner Bürgers oder Bürgerin zur Hauptmiete im Stadtgebiet Ansfelden in eine Wohnung von gemeinnützigen Wohnbauträgern der Stadtgemeinde Ansfelden oder eine gemeindeeigene Wohnung der Stadtgemeinde Ansfelden.  
Die Entscheidung liegt beim Stadtrat.
- c) Die Leistungsgewährung darf keinesfalls in Form von Darlehen erfolgen.

8) SOMA-Gutscheine

Wertgutscheine für einen Einkauf im SOMA-Ansfelden können direkt und unbürokratisch im Sozialservice der Stadtgemeinde Ansfelden ausgegeben werden. Ein Wertgutschein berechtigt zum Einkauf in Höhe von € 9. Eine Barabköse sowie eine Übertragung an eine andere Person ist nicht zulässig. Die Anzahl der Wertgutscheine ist limitiert:

1 – 2 Personen	12 SOMA-Gutscheine	1 Gutschein pro Monat
2 – 4 Personen	24 SOMA-Gutscheine	2 Gutscheine pro Monat
4 – 6 Personen	36 SOMA-Gutscheine	3 Gutscheine pro Monat

9) Verwaltung des Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden

- a) Der Sozialfonds der Stadtgemeinde Ansfelden wird von der Abteilung Sozialservice verwaltet.
- b) Der Ausschuss für Soziales, Familien, Gleichbehandlung, Migration und Seniorenangelegenheiten wird jährlich anonymisiert über die gewährten Unterstützungen, deren Höhe sowie den aktuellen Kontostand und dessen Entwicklung informiert.

10) Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden am 26.06.2025 beschlossen und treten mit 01.08.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Partoll

Angeschlagen am: 08.07.2025 ✓

Abgenommen am: .....